

BEV-Ermächtigungsstelle, Arltgasse 35, A-1160 Wien

Richtlinie E-17

Verwendung externer Zeichnungsberechtigter

Einleitung

Diese Richtlinie soll Eichstellen, die externe Zeichnungsberechtigte einsetzen wollen, eine Hilfestellung für die Schaffung jener Voraussetzungen geben, die für die Ermächtigung erforderlich sind.

1. Begriffsbestimmungen

Antragstellerin ist jene physische oder juristische Person oder Personengesellschaft des Handelsrechtes, der die Ermächtigung durch Bescheid erteilt wird.

Zeichnungsberechtigte sind physische Personen,

- die in einem Vertragsverhältnis (Dienst- oder Werkvertrag) zum Antragsteller stehen und
- denen gemäß dem Ermächtigungsbescheid die Berechtigung zur Durchführung von Eichungen bestimmter Messgerätearten (siehe Eichstellenverordnung) erteilt worden ist.

Ist die Antragstellerin eine physische Person, so kann sie auch Zeichnungsberechtigter/Zeichnungsberechtigte sein.



Qualitätssicherungs-Beauftragte sind eine physische Personen,

- die vertraglich an den Träger der Eichstelle gebunden sind und
- die beauftragt sind, die Qualitätsmanagement-Angelegenheiten der Eichstelle wahrzunehmen.

Eichstellenpersonal umfasst

- die Leitung,
- die Zeichnungsberechtigten,
- den Qualitätssicherungsbeauftragten sowie
- sonstige physische Personen, die Tätigkeiten im Rahmen der in der Eichstelle festgelegten Verfahren durchführen.

2. Vertragliche Bindung externer Zeichnungsberechtigter

Andere Vertragsverhältnisse als Dienstverträge sind unter folgenden Voraussetzungen ausnahmsweise zulässig:

2.1 Die Anforderungen der §§3 und 4 der Eichstellenverordnung an das Personal, insbesondere betreffend Unabhängigkeit, Ausbildung und Schulung, gelten auch für nicht dienstvertraglich beschäftigtes Personal.

Für externe Zeichnungsberechtigte ist die Verpflichtung vertraglich festzulegen, ihre Qualifikation durch regelmäßige Teilnahme an einschlägigen Schulungsveranstaltungen aufrecht zu erhalten. Diesbezüglich gelten die Bestimmungen der ÖVE/ÖNORM EN ISO/IEC 17025:2007.

2.2 Das Personalverzeichnis muss jedenfalls auch Angaben über externe Zeichnungsberechtigte einschließlich der Angaben über Ausbildung, Schulung sowie über bisherige und derzeitige Tätigkeit enthalten.

2.3 Die Bezahlung (Werklohn) muss unabhängig von der Zahl der durchzuführenden Eichungen sein (z.B. durch Zeitpauschale).

2.4 Jede Einflussnahme durch den Auftraggeber (Werkvertragsgeber) oder von dritter Seite auf das Ergebnis der Eichung muss ausgeschlossen sein.

2.5 Der Werkvertragnehmer muss sich verpflichten, keine anderen Dienst- oder sonstige Vertragsverhältnisse einzugehen, die mit den Anforderungen der §§3 und 4 der Eichstellenverordnung an das Personal in Widerspruch stehen.

2.6 Die Verfügbarkeit muss durch Auflistung des Personals im Qualitätsmanagement-Handbuch genau geregelt sein. Insbesondere ist vertraglich eine Mindestdauer pro Woche oder pro Monat festzulegen, in der der externe Zeichnungsberechtigte für Eichungen zur Verfügung zu stehen hat.

Die Kommunikationswege zwischen der Leitung der Eichstelle und externen Zeichnungsberechtigten sind vertraglich festzulegen. Die Kommunikation muss transparent und nachvollziehbar und durch geeignete Aufzeichnungen dokumentiert sein.

2.7 Die Verträge müssen die Einhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinie gewährleisten und sind der Ermächtigungsstelle vor Ermächtigung vorzulegen. Jede Änderung des Vertrages ist der Ermächtigungsstelle unverzüglich vorzulegen.

2.8 Es ist vertraglich festzuhalten, dass alle Bestimmungen der Eichstellenverordnung, sofern sie Zeichnungsberechtigte betreffen, auch für die jeweiligen externen Zeichnungsberechtigten gelten.

2.9 Externe Zeichnungsberechtigte sind in geeigneter Weise in das Organigramm der Eichstelle aufzunehmen.

Änderungsvermerk:

Entfernung irrtümlich enthaltener Bestimmungen